

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Würth IT Switzerland AG / November 2024 (Version 3.0)

In allen Vertragsbeziehungen, in denen die Würth IT Switzerland AG für natürliche oder juristische Personen (nachfolgend Kunde genannt) Leistungen erbringt, gelten ausschliesslich die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart bzw. von Würth IT Switzerland AG schriftlich bestätigt ist.

1. Anwendungsbereich und Geltung

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt, Abschluss und Abwicklung von Verträgen für werkvertragliche, auftragsrechtliche sowie kauf und mietrechtliche Leistungen (einschliesslich der Software-Lizenzierung) im Bereich der Informationstechnologie und Telekommunikation zu Beratungs-, Projekt-, Support-, Betriebs-, Wartungs- und Kapazitätsleistungen. Sie gelten für alle von Würth IT Switzerland AG gegenüber dem Kunden erbrachten Leistungen.

2. Definitionen

BERATUNGSLEISTUNGEN: Leistungen von Würth IT Switzerland AG betreffend Beratung wie z.B. Management- und Organisations-Beratung.

PROJEKTLAISTUNGEN: Leistungen von Würth IT Switzerland AG über die Realisierung von Informatikprojekten wie z.B. die Lieferung und Installation von Hard- und Software.

BETRIEBSLEISTUNGEN: Leistungen von Würth IT Switzerland AG für den Betrieb von Informatik-Anlagen und -Services.

BETRIEBSMITTEL: Hard- und Software Komponenten, welche im Zusammenhang mit Betriebsleistungen verwendet werden.

VERTRAG: Der Begriff Vertrag wird in drei Ausprägungen verwendet: Vertrag, Dienstleistungsvertrag und Rahmenvertrag. Vertrag bedeutet, der betreffende Abschnitt gilt für Dienstleistungs- und Rahmenverträge. Die Begriffe Rahmenverträge und Systemverträge werden synonym verwendet.

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG: Der betreffende Abschnitt gilt ausschliesslich für Dienstleistungsverträge

RAHMENVERTRAG: Der betreffende Abschnitt gilt ausschliesslich für Rahmenverträge und seine Anhänge.

3 Leistungsgegenstand/Leistungsumfang

3.1 Beratungsleistungen

3.1.1 Würth IT Switzerland AG erbringt, jeweils nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung, gegen Vergütung nach Aufwand Dienstleistungen im Bereich der technischen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Beratung, etwa betreffend den Einkauf von Hard- und Software, die optimale Migration einer bestehenden IT-Infrastruktur in eine Cloud Infrastruktur, die Abwicklung eines Projektes sowie die Optimierung des Betriebes einer reinen Cloud oder Hybrid Cloud Infrastruktur.

3.2 Projektleistungen

3.2.1 Der Inhalt der Projektleistungen wird mit einem Dienstleistungsvertrag und der dort allenfalls referenzierten Offerte vereinbart. Projektleistungen können die Projektleitung als auch die Umsetzung von Projekten im Auftrag des Kunden umfassen.

3.2.2 Die zu erfüllenden Aufgaben werden im Rahmen des Dienstleistungsvertrags vereinbart.

3.2.3 Auf Wunsch des Kunden benennt Würth IT Switzerland AG einen Projektleiter und der Kunde einen verantwortlichen Ansprechpartner. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Projektleiter muss Entscheidungen schriftlich festhalten. Der Ansprechpartner steht Würth IT Switzerland AG für notwendige Informationen zur Verfügung. Würth IT Switzerland AG ist verpflichtet, den Ansprechpartner einzuschalten, soweit die Durchführung des Auftrags dies erfordert.

3.3 Termine und Abnahme von Projektleistungen

3.3.1 Für Projektleistungen ist ein Terminplan zu vereinbaren. Terminverzögerungen sind dem Kunden so früh als möglich mitzuteilen. Bei einer Terminüberschreitung hat der Kunde Würth IT Switzerland AG schriftlich abzumehmen.

3.3.2 Projektleistungen sind vom Kunden gemäss dem Terminplan abzunehmen.

3.3.3 Mit der produktiven Nutzung von Betriebsleistungen gelten die Projektleistungen von Würth IT Switzerland AG in jedem Fall als abgenommen. Vorbehalten bleibt die Behebung von bei der Abnahme festgestellten Mängeln.

3.4 Betriebsleistungen

3.4.1 Der Inhalt der Betriebsleistungen ergibt sich aus dem Rahmenvertrag und den dort referenzierten Anhängen. Unter den Begriff Betriebsleistungen fallen alle Leistungen von Würth IT Switzerland AG die im Zusammenhang mit Support (Ticketing), Betrieb (Verfügbarkeit bzw. Wiederherstellung von Systemen und Applikationen), Wartung und Kapazitätsmanagement erbracht werden.

3.4.2 Betriebsleistungen werden dem Kunden gemäss vereinbartem Servicelevel periodisch rapportiert.

3.4.3 Für die Besprechung der rapportierten Betriebsleistungen kann ein periodisch oder bei Bedarf stattfindendes Betriebsmeeting im Rahmenvertrag vereinbart werden.

3.5 Service Level

3.5.1 Die Ausprägung der Betriebsleistungen wird anhand der Service Level im Detail geregelt. Die Betriebs-, Service- und Interventionszeit sowie die Behebungszeit ergeben sich aus dem Rahmenvertrag und seinen Anhängen.

3.5.2 Die Bearbeitung von Betriebsstörungen erfolgt nach einem Priorisierungssystem.

3.5.3 Zeitperioden, welche ausserhalb der Servicezeit liegen, werden für die Berechnung der Reaktions-, Interventions-, und der Behebungszeit nicht in Betracht gezogen.

3.6 Ticketing System und Service Organisation

3.6.1 Würth IT Switzerland AG betreibt ein elektronisches Ticketing System zur Meldung von Störungen und zur Abwicklung von Leistungsänderungen.

3.6.2 Der Kunde meldet Störungen über das Ticketing System oder den Servicedesk (First Level Support).

3.6.3 Den Second Level Support kann der Kunde nicht direkt kontaktieren.

3.7 Verfügbarkeit

Als Verfügbarkeit gilt der durchschnittliche Zeitraum, während dem eine Betriebsleistung zur Nutzung zur Verfügung steht. Die Verfügbarkeit wird über den Zeitraum eines Jahres berechnet, wenn im Rahmenvertrag nicht etwas Anderes geregelt wird. Die Detailangaben zur Verfügbarkeit werden im Rahmenvertrag und seinen Anhängen geregelt.

3.8 Betriebsmittel (Hard- und Softwareprodukte)

Betriebsmittel, wie Hard- und Softwareprodukte werden durch den Einkauf von Würth IT Switzerland AG im Auftrag des Kunden beschafft. Der Kunde kann Betriebsmittel nach eigenem Ermessen auch selbstständig beschaffen, wenn dies zu seinem Vorteil ist, wie zum Beispiel rabattierte Microsoft Software für Non-Profit-Organisationen.

4. Vertragsbestandteile und Rangfolge

4.1 Der Vertrag zwischen dem Kunden und Würth IT Switzerland AG besteht aus den folgenden Bestandteilen, wobei jeweils das ranghöhere Dokument dem rangtieferen vorgeht. Es gilt die folgende Rangfolge:

- Dienstleistungsverträge
- Anhänge zu Rahmenverträgen
- Rahmenverträge
- AGB von Würth IT Switzerland AG

4.2 Entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil.

4.3 Sofern Würth IT Switzerland AG vom Kunden Informatikinfrastruktur oder Personal übernimmt, schliessen die Parteien diesbezüglich separate Verträge ab.

4.4 Das Angebot von Würth IT Switzerland AG und das Pflichtenheft des Kunden sind nur Vertragsbestandteil, wenn im Vertrag ausdrücklich auf diese Dokumente verwiesen wird. Das Angebot geht dem Pflichtenheft vor.

4.5 Verträge werden durch beidseitige Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden rechtsgültig vereinbart.

5. Angebot

5.1 Das Angebot, einschliesslich Präsentationen, erfolgt unentgeltlich sofern im Vertrag nicht anders vereinbart. Ein schriftliches Angebot der Würth IT Switzerland AG ist vom Datum der Einreichung des Angebotes an während dreier Monate gültig.

5.2 Bis zur Unterzeichnung der Vertragsurkunde oder der schriftlichen Annahme des Angebots (Bestellung) durch den Kunden können sich die Parteien ohne finanzielle Folgen von den Vertragsverhandlungen zurückziehen. Vorbehalten bleibt die Bindung von Würth IT Switzerland AG an ihr Angebot.

6. Annahmeverzug

6.1 Nimmt der Kunde die gehörig angebotene Leistung nicht an, so kann Würth IT Switzerland AG nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist entweder:

– weiterhin am bisher erfüllten Vertragsteil festhalten und die dafür vereinbarte Entschädigung einfordern, jedoch auf die weitere Erbringung von Leistungen definitiv verzichten oder

– vom gesamten Vertragsverhältnis zurücktreten, sämtliche gelieferten Produkte herausverlangen und Schadenersatz verlangen. Dieser besteht im Minderwert der Produkte sowie in der vollen vertraglich vereinbarten Entschädigung für die bereits erbrachten Dienstleistungen.

6.2 Zudem kann Würth IT Switzerland AG in beiden Fällen zusätzlich einen pauschalisierten Schadenersatz für die entfallenden zukünftigen Leistungen verlangen. Dieser beträgt 50% des Vertragswertes der noch nicht gelieferten Produkte und der noch nicht erbrachten Betriebs-, Projekt und Beratungsleistungen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt bei entsprechendem Nachweis vorbehalten.

7. Leistungserbringung, Abnahme und Rückpflichten

7.1 Dem Kunden und Würth IT Switzerland AG ist bewusst, dass die Zusammenarbeit nur aufgrund einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Kooperation abgewickelt werden kann.

7.2 Erkennt Würth IT Switzerland AG, dass die Aufgabenstellung des Kunden fehlerhaft, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, teilt sie dies unverzüglich dem Kunden schriftlich mit. Daraufhin entscheidet dieser unverzüglich über das weitere Vorgehen.

7.3 Leistungserbringung gemäss Dienstleistungsvertrag

7.3.1 Soweit sich die Anforderungen des Kunden noch nicht aus der Aufgabenstellung laut Dienstleistungsvertrag ergeben, detailliert Würth IT Switzerland AG sie auf Wunsch und mit Unterstützung des Kunden, erstellt eine Spezifikation darüber und legt sie dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde wird sie bei Vertragsmässigkeit innerhalb von 14 Tagen schriftlich genehmigen. Die Spezifikation ist verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit.

7.3.2 Das Lastenheft ist vom Kunden zu erstellen und von Würth IT Switzerland AG zu genehmigen. Soweit es erforderlich ist, die Anforderungen des Kunden zu detaillieren, erstellt Würth IT Switzerland AG nach gesondertem schriftlichem Auftrag ein Detailkonzept gemäss den Anforderungen des Kunden und mit seiner Unterstützung. Würth IT Switzerland AG legt es dem Kunden zur Genehmigung vor. Der Kunde erteilt innerhalb von 14 Tagen schriftlich die Genehmigung. Soweit nicht anders vereinbart, wird diese Leistung nach Aufwand vergütet.

7.3.3 Der Kunde stellt für die Anforderungsdefinition, Detailspezifikation und die Durchführung der fachlichen Tests Personal mit entsprechendem Fachwissen im erforderlichen zeitlichen Rahmen zur Verfügung.

7.3.4 Die genehmigte Detailspezifikation beinhaltet die verbindliche Vorgabe für die weitere Arbeit. Bei Bedarf wird Würth IT Switzerland AG dies im Laufe der Umsetzung in Abstimmung mit dem Kunden verfeinern.

7.3.5 Auf Wunsch des Kunden wird Würth IT Switzerland AG zu Beginn der Arbeiten, unter Einbeziehung der vereinbarten Termine, einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. Würth IT Switzerland AG wird anhand dieses Planes den Kunden regelmässig über den Stand der Arbeiten unterrichten.

7.3.6 Die Anforderungsdefinition, Detailspezifikation und die Umsetzung der Projektleistungen durch Würth IT Switzerland AG kann aber auch nach agiler Projektmethodik erfolgen. Das konkrete Vorgehen und die Verantwortlichkeiten der Vertragspartner wird im jeweiligen Dienstleistungsvertrag im Detail geregelt.

7.4 Leistungserbringung gemäss Rahmenvertrag

7.4.1 Der Rahmenvertrag und seine Anhänge regeln die zu erbringenden Betriebsleistungen zu den Services welche der Kunde abonniert hat.

7.5 Abnahme der Leistungen

7.5.1 Der Kunde wird die Leistungen unter seinen Einsatzbedingungen überprüfen und bei deren Übereinstimmung mit den vereinbarungsgemässen Anforderungen schriftlich die Abnahme erklären.

7.5.2 Der Kunde hat, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von drei Wochen nach Vollendung die werkvertraglichen Leistungen zu prüfen. Würth IT Switzerland AG steht hierbei für Rückfragen in angemessenem Umfang zur Verfügung.

7.5.3 Nach erfolgreicher Abnahmeprüfung hat der Kunde gegenüber der Würth IT Switzerland AG schriftlich die Abnahme zu erklären oder festgestellte Mängel mit genauer Beschreibung schriftlich mitzuteilen. Wenn er sich mit dieser Frist nicht einverstanden erklärt oder die Leistung ohne Rüge nutzt, gilt die Leistung als abgenommen. Unwesentliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

7.5.4 Soweit Teillieferungen bzw. Teilleistungen vereinbart werden, werden diese jeweils für sich abgenommen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilabnahme die Gesamtwerkleistung als abgenommen.

7.6 Rügepflicht

7.6.1 Der Kunde übernimmt in Bezug auf alle kaufvertraglichen Lieferungen und werkvertraglichen Leistungen der Würth IT Switzerland AG eine Untersuchungs- und Rügepflicht entsprechend Art. 201 OR.

7.6.2 Der Kunde erteilt Rügen mit genauer Beschreibung des Problems in Schriftform.

8. Dokumentation

8.1 Der Kunde kann in der Offert Anfrage die Lieferung einer Dokumentation für den technischen Unterhalt verlangen. Die Dokumentation wird, vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Vertragsurkunde, in der Vertragssprache geliefert.

8.2 Der Kunde darf die Dokumentation für den vertragsgemässen Gebrauch kopieren und verwenden.

9. Instruktion

Würth IT Switzerland AG übernimmt die Instruktion des Personals des Kunden gemäss dem im Projektvertrag vereinbarten Umfang.

10. Personaleinsatz

10.1 Die Würth IT Switzerland AG setzt zur Erbringung von Dienstleistungen, auch wenn es sich hierbei lediglich um eine Nebenleistung handelt, nur vertrauenswürdigen, sorgfältig ausgewähltes und gut ausgebildetes Personal zur Vertragserfüllung ein.

10.2 Die Vertragspartner vereinbaren die Projektorganisation und bezeichnen die darin verantwortlichen Personen.

10.3 Der Kunde kann in Fällen eines aus seiner Sicht erhöhten Schutzbedarfs (z.B. Personendaten) von Würth IT Switzerland AG verlangen, dass sie Unterlagen über weitere Abklärungen bezüglich der von ihr eingesetzten Mitarbeitenden beibringt. Einzelheiten werden im Vertrag geregelt.

11. Beizug von Unterlieferanten

11.1 Würth IT Switzerland AG ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte als Lieferanten und Erfüllungsgehilfen beizuziehen. Dieser Einsatz ist dem Auftraggeber schriftlich bekanntzugeben und gilt als genehmigt, wenn dem Einsatz nicht aus wichtigem Grund, innerhalb einer Frist von einer Woche, widersprochen wird. Der Kunde hat das Recht, Unterlieferanten aus berechtigten Gründen abzulehnen.

11.2 Für Leistungen von Unterlieferanten steht Würth IT Switzerland AG wie für ihre eigenen ein, sofern diese AGB nichts Abweichendes regeln.

12. Mitwirkung des Kunden

12.1 Der Kunde gibt Würth IT Switzerland AG rechtzeitig auf den vereinbarten Termin alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Vorgaben und Informationen aus seinem Bereich bekannt.

12.2 Der Kunde gewährt Würth IT Switzerland AG den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.

12.3 Betreibt der Kunde eigene Systeme, sichert er die Daten regelmässig mindestens einmal täglich und setzt ein Virenschutzprogramm ein, das laufend aktualisiert wird. Die Methoden der Sicherung und der Schutz vor Viren müssen dem Stand der Technik entsprechen. Würth IT Switzerland AG geht davon aus, nur mit gesicherten Daten in Berührung zu kommen. Die Wiederherstellung von Daten, die der Kunde gelöscht hat, wird gesondert berechnet.

12.4 Der Kunde teilt Fehler und Störfälle in nachvollziehbarer Form schriftlich und unverzüglich mit.

12.5 Der Kunde trägt die Nachteile und Mehrkosten aus einer Verletzung dieser Pflichten.

12.6 Zu den Mitwirkungspflichten des Kunden zählen insbesondere:

- die Bereitstellung qualifizierter Ansprechpartner für Würth IT Switzerland AG;
- die sorgfältige Behandlung von überlassenen Betriebsmitteln;
- der Schutz der Betriebsmittel, welche Würth IT Switzerland AG dem Kunden zur Nutzung überlässt, insbesondere vor Feuer, Diebstahl und Vandalismus;
- die rechtzeitige Bereitstellung von Projektdaten und Anforderungen zuhanden von Würth IT Switzerland AG;
- die unverzügliche Meldung allfälliger Störungen an Würth IT Switzerland AG zusammen mit einer möglichst genauen und umfassenden Beschreibung des Sachverhaltes sowie der sich daraus ergebenden Probleme;
- die Ausbildung der End-User des Kunden;
- die Einhaltung der Bestimmungen zur IT-Sicherheit, soweit sie den Kunden und seine Mitarbeiter betreffen;
- der vorgängige Einbezug von Würth IT Switzerland AG in IT-Beschaffungen, welche Betriebsleistungen tangieren.

12.7 Der Kunde hat Würth IT Switzerland AG bzw. deren Mitarbeitende und die von ihr zur Leistungserbringung rechtmässig beigezogenen Dritten bei der Erbringung ihrer Leistungen in angemessener Weise sach- und zeitgerecht zu unterstützen, daran mitzuwirken, die nötigen Vorbereitungs- und Bereitstellungshandlungen vorzunehmen. Kommt der Kunde seinen Pflichten trotz schriftlicher oder elektronischer Abmahnung von Würth IT Switzerland AG nicht nach, ist Würth IT Switzerland AG von der Erbringung ihrer davon betroffenen Leistungen befreit. Zudem hat der Kunde Würth IT Switzerland AG den Mehraufwand zu den jeweils gültigen Standardansätzen von Würth IT Switzerland AG zu vergüten, wenn und soweit der Kunde nicht nachweist, dass die Verletzung der Pflichten nicht durch sie zu verantworten ist. Ohne Abmahnung in der angemessenen Frist durch Würth IT Switzerland AG ist davon auszugehen, dass der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist.

13. Vergütung, Preise und Währung

13.1 Würth IT Switzerland AG erbringt die Leistungen zu Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach). Sie gibt in ihrem Angebot die Kostenarten und Kostensätze bekannt.

13.2 Erbringt die Würth IT Switzerland AG Leistungen nach Aufwand, so liefert sie auf Wunsch des Kunden zusammen mit der Rechnung einen Rapport.

13.3 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Sofern im Vertrag nicht im Detail vereinbart betrifft dies die Installations- und Dokumentationskosten, die Kosten der Instruktion, die Spesen, die

Lizenzgebühren, die Verpackungs-, Transport- und Versicherungskosten sowie die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden öffentlichen Abgaben und die vorgezogene Recyclinggebühr.

13.4 Eine Anpassung der Vergütung während der Vertragslaufzeit erfolgt nur, falls dies in der Vertragsurkunde festgehalten ist.

13.5 Bei periodisch anfallenden Vergütungen und Gebühren ist Würth IT Switzerland AG berechtigt, diese jeweils auf das Jahresende unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von drei Monaten anzupassen. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er den Vertrag ab Erhalt der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Anpassung auf eben diesen Zeitpunkt schriftlich kündigen.

13.6 Sofern nicht anders vereinbart, verstehen sich alle Vergütungen, Preise und Gebühren netto (exkl. MwSt.).

13.7 Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich alle Vergütungen, Preise und Gebühren in Schweizer Franken (CHF).

13.8 Die Rechnungsstellung erfolgt nach Erbringung bzw. - sofern vertraglich vorgesehen - nach der Abnahme der abgerechneten Leistungen. Die Leistung einer Anzahlung oder periodische Teilzahlungen können im Vertrag vereinbart werden.

14. Entschädigung

14.1 Beratungs- und Projektleistungen werden gemäss Dienstleistungsvertrag entschädigt.

14.2 Betriebsleistungen gemäss Ziffer 3.4 werden zu den vereinbarten Preisen im Rahmenvertrag und seinen Anhängen in dem Umfang entschädigt, wie sie vom Kunden tatsächlich in Anspruch genommen werden.

14.3 Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden öffentlichen Abgaben sind in der Entschädigung inbegriffen. Ausgenommen ist die Mehrwertsteuer, welche separat ausgewiesen und verrechnet wird. Zukünftig in Kraft tretende öffentliche Abgaben, welche die Leistungen von Würth IT Switzerland AG belasten, können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

14.4 Bei Projektleistungen, Beratungsleistungen und allen Einsätzen vor Ort hat Würth IT Switzerland AG Anspruch auf Ersatz der Reise-, Übernachtungs-, Essens- und Kommunikationskosten gemäss dem Spesentarif von Würth IT Switzerland AG.

15. Rechnungsstellung

15.1 Betriebsleistungen werden monatlich in der Mitte des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt. Im ersten Betriebsmonat erfolgt die Rechnungsstellung auf der Basis der Offerte, für die Folgemonate jeweils auf der Basis des Vormonats. Variable Leistungen werden im Folgemonat auf Grund der bezogenen Leistungen in Rechnung gestellt.

15.2 Hardware und Software, welche Würth IT Switzerland AG an den Kunden verkauft, werden mit der Lieferung in Rechnung gestellt.

15.3 Projektleistungen und Beratungsleistungen werden monatlich im Folgemonat nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt, sofern im Dienstleistungsvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

15.4 Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

16. Teuerung

Würth IT Switzerland AG kann die Entschädigung der Betriebsleistungen jährlich jeweils auf den 1. Januar der Teuerung anpassen. Massgebend ist der schweizerische Landesindex der Konsumentenpreise.

17. Erhöhung der Servicepreise

Die Entschädigung für Betriebsleistungen wird in der Regel als Produkt von Servicepreisen und der Menge der bezogenen Leistungen definiert. Bei so definierten Entschädigungen kann Würth IT Switzerland AG die Servicepreise erhöhen, wenn der Kunde die Bezugsmenge gegenüber der Initialen Bezugsmenge um mehr als 40% reduziert.

18. Preisanpassungen von Betriebsleistungen

Die Preise für Drittkomponenten, welche in den Betriebsleistungen von Würth IT Switzerland AG enthalten sind bzw. zu deren Erbringung notwendigerweise bezogen werden, können während der Vertragsdauer ändern. In diesem Fall kann Würth IT Switzerland AG die Entschädigung für Betriebsleistungen jederzeit diesen geänderten Preisen anpassen.

19. Eigentumsverhältnisse an Betriebsmitteln

19.1 Das Eigentum an den Betriebsmitteln steht Würth IT Switzerland AG oder dem Leasinggeber von Würth IT Switzerland AG zu, sofern der Kunde die Betriebsmittel nicht selber kauft oder selber durch Leasing beschafft.

19.2 Kauft der Kunde die Betriebsmittel von Würth IT Switzerland AG, so bleiben diese bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von Würth IT Switzerland AG. Würth IT Switzerland AG kann zur Sicherstellung ihrer Forderung einen Eigentumsvorbehalt anbringen. Der Kunde ermächtigt Würth IT Switzerland AG, einen entsprechenden Eintrag im Eigentumsvorbehaltsregister vornehmen zu lassen.

20. Nutzungsrechte an überlassenen Betriebsmitteln

20.1 Der Kunde ist berechtigt, überlassene Betriebsmittel für seine eigenen betrieblichen Zwecke zu nutzen.

20.2 Handelt es sich bei den überlassenen Betriebsmitteln um Software, so hält der Kunde die dafür geltenden Lizenzbedingungen ein. Der Kunde informiert sich in eigener Verantwortung über den Umfang seiner Lizenzrechte.

21. Zahlungsbedingungen

21.1 Sofern nicht abweichend vereinbart, sind Zahlungen, auch wenn Teilleistungen fakturiert werden, innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten. Für verspätete Zahlung wird ab der 1. Mahnung ein Verzugszins in der Höhe von 5 % p.a. geschuldet.

21.2 Bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins durch den Kunden hat Würth IT Switzerland AG insbesondere das Recht, jederzeit nach Ansetzung einer Nachfrist von 30 Tagen, die Leistungserfüllung zu unterbrechen bzw. vom betroffenen Vertrag zurückzutreten.

21.3 Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen in der Vertragsurkunde, insbesondere ein allfälliger Zahlungsplan.

22. Leistungsänderungen

22.1 Änderungen von Beratungs- und Projektleistungen

22.1.1 Während der Laufzeit eines Vertrags können der Kunde und Würth IT Switzerland AG jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Verfahren, Vereinbarungen und Termine vorschlagen.

22.1.2 Will der Kunde seine Anforderungen ändern, ist Würth IT Switzerland AG verpflichtet, dem Kunden innerhalb von 10 Werktagen mitzuteilen, welche Auswirkungen die Leistungsänderung, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes (insbesondere Erhöhung der Vergütung), und der Terminplanung haben würde. Der Kunde hat dann binnen weiterer 10 Werktage gegenüber der Würth IT Switzerland AG schriftlich mitzuteilen, ob er den Änderungsvorschlag zu den vorgeschlagenen Bedingungen akzeptieren oder den Dienstleistungsvertrag zu den alten Bedingungen fortführen will.

22.1.3 Auf einen Änderungsvorschlag der Würth IT Switzerland AG wird der Kunde innerhalb von 10 Werktagen schriftlich mitteilen, ob er der Änderung zustimmt.

22.1.4 Der Kunde wird auf Wunsch der Würth IT Switzerland AG seinen Änderungswunsch bis zu dem Grad detaillieren, in welchem die Aufgabenstellung im Dienstleistungsvertrag detailliert ist. Würth IT Switzerland AG wird diese Aufgabe, auf Wunsch des Kunden, gegen eine Vergütung nach Aufwand übernehmen.

22.1.5 Würth IT Switzerland AG kann die Prüfung des Änderungsvorschlags separat dem Kunden in Rechnung stellen, wenn durch die Prüfung erheblicher Aufwand entsteht. Als erheblich gilt jeder Aufwand, der die Dauer von zwei Stunden überschreitet.

22.1.6 Können die unter Ziffer 27 aufgeführten Termine aufgrund des Umfangs der Änderung nicht eingehalten werden, so ist der Vertragspartner umgehend zu informieren und ihm ein Terminvorschlag für die Erledigung zu unterbreiten.

22.2 Änderungen von Betriebsleistungen

22.2.1 Während der Laufzeit eines Rahmenvertrags können der Kunde und Würth IT Switzerland AG jederzeit schriftlich Änderungen, insbesondere der vereinbarten Leistungen, Verfahren, Vereinbarungen und Termine vorschlagen.

22.2.2 Betriebsleistungen, deren Entschädigung sich gemäss Rahmenvertrag nach den Kapazitäten bemisst, kann der Kunde, sofern technisch und operativ realisierbar, je nach seinem Bedarf erweitern oder reduzieren.

22.2.3 Änderungen an Betriebsleistungen werden im Rahmen des Würth IT Switzerland AG Change-Management Prozesses bearbeitet.

22.2.4 Der Kunde gibt Änderungen der Betriebsleistungen direkt über das elektronische Ticketing System von Würth IT Switzerland AG in Auftrag. Der Kunde anerkennt über das Ticketing System abgegebene Erklärungen für ihn als rechtsverbindlich.

22.2.5 Der Kunde wird auf Wunsch der Würth IT Switzerland AG seinen Änderungswunsch in demselben Detaillierungsgrad beschreiben, in welchem der betroffene Service im Rahmenvertrag und seinen Anhängen beschrieben ist. Würth IT Switzerland AG wird diese Aufgabe, auf Wunsch des Kunden, gegen eine Vergütung nach Aufwand übernehmen.

22.2.6 Würth IT Switzerland AG kann die Prüfung des Änderungsvorschlags separat dem Kunden in Rechnung stellen, wenn durch die Prüfung erheblicher Aufwand entsteht. Als erheblich gilt jeder Aufwand, der die Dauer von zwei Stunden überschreitet.

22.2.7 Die Kostenfolgen von Mengenänderungen bestimmen sich gemäss Ziffer 17 und 18.

22.2.8 Würth IT Switzerland AG kann Betriebsleistungen jederzeit durch gleichwertige neue Betriebsleistungen ersetzen, sofern dies aus technischen, betriebswirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen angezeigt ist.

22.2.9 Für die Zeit, in der keine Einigung über die Änderung erzielt werden kann, wird der Rahmenvertrag nach den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. Für den Fall, dass zwischen dem Kunden und der Würth IT Switzerland AG keine Einigung erzielt werden kann, kann der Kunde gemäss Ziffer 39 die Beendigung des Vertragsverhältnisses herbeiführen. Er ist dann verpflichtet die Würth IT Switzerland AG wirtschaftlich so zu stellen, wie bei Durchführung des Vertrags, d.h. er ist zur Erstattung des Schadens im Sinne des positiven Interesses verpflichtet.

23. Daten

23.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, Einrichtungen, Apparaturen, Unterlagen, Informationen, Arbeitsmethoden, know-how und Geschäftsgeheimnissen, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Diese Pflicht ist auch einbezogenen Dritten aufzuerlegen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Daten vertraulich zu behandeln.

23.2 Als Inhaber der Kundendaten gilt der Kunde. Würth IT Switzerland AG gilt im vertraglichen Aufgabenbereich von Würth IT Switzerland AG als Auftragsbearbeiter. Nicht zum Aufgabenbereich von Würth IT Switzerland AG gehört die Datenbearbeitung im Rahmen von Applikationen.

23.3 Würth IT Switzerland AG verpflichtet sich, Kundendaten ausschliesslich im Auftrag des Kunden und im Einklang mit der anwendbaren Gesetzgebung im Bereich des Datenschutzes und der Fernmeldedienste sowie allfällig anwendbarer Spezialgesetze (Bankenaufsicht, Berufsgeheimnisschutz) zu bearbeiten.

23.4 Kundendaten können vom Kunden jederzeit herausverlangt werden. Der Kunde kann überdies jederzeit durch schriftliche Erklärung verlangen, dass Würth IT Switzerland AG Kundendaten löscht. Für gelöschte Daten übernimmt Würth IT Switzerland AG keine Verantwortung mehr. Leistungen von Würth IT Switzerland AG gemäss dieser Ziffer 23 sind entschädigungspflichtig.

24. Geheimhaltung

24.1 Geltende Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen sowie die Vorschriften über das Amts- beziehungsweise Berufsgeheimnis Art. 320 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) sind einzuhalten. Insbesondere ist die Würth IT Switzerland AG verpflichtet, an sie weitergegebene oder ihr zugängliche Personendaten aus dem Bereich des Kunden nur in dem Umfang und ausschliesslich zu denjenigen Zwecken zu bearbeiten, wie dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.

24.2 Die Parteien können weitere vertragliche Abmachungen, z.B. Vertraulichkeitsvereinbarungen, abschliessen. Im Weiteren wird auf das schweizerische Datenschutzgesetz (DSG) insbesondere dessen Art. 35 (Verletzung der beruflichen Schweigepflicht) und dem Geschäftsgeheimnis des Art. 162 und Art. 273 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union verwiesen.

24.3 Sämtliche Informationen über Produkte und technische Verfahren von Würth IT Switzerland AG sind als Geschäftsgeheimnis von Würth IT Switzerland AG zu betrachten und vom Kunden mit allen geeigneten Mitteln und mindestens so wie seine eigenen Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

24.4 Die nicht vertraglich erlaubte Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte der abgegebenen Unterlagen oder der zur Nutzung überlassenen Software stellt mithin auch eine Geheimhaltungsverletzung dar. Softwarekopien dürfen nur im Zusammenhang mit Datensicherung durchgeführt werden.

24.5 Die Pflicht zur Geheimhaltung umfasst auch das Verbot der Verwendung und Verwertung für eigene oder fremde Zwecke und gilt über die Vertragsbeendigung hinaus, solange ein Geheimhaltungsinteresse besteht.

24.6 Kundendaten gelten in jedem Fall als vertrauliche Daten.

24.7 Nicht als vertrauliche Daten gelten Informationen, die allgemein bekannt sind oder die von einer Partei unabhängig vom Vertragsverhältnis rechtmässig erworben werden. Vorbehalten bleiben überdies die gesetzlichen Offenlegungspflichten.

24.8 Die Parteien stellen sicher, dass sich ihre Mitarbeiter, beigezogene Hilfspersonen und Subunternehmer zur Einhaltung der Geheimhaltungspflichten verpflichten. Davon ausgenommen sind Telekommunikationsdienstleister, welche hinsichtlich der Geheimhaltung dem Fernmeldegeheimnis unterstehen und für welche Würth IT Switzerland AG keine Verantwortung übernimmt.

24.9 Bei Vorliegen eines speziellen Geheimhaltungsbedarfes (z.B. Bank-, Arzt- oder Anwaltsgeheimnis) stellt Würth IT Switzerland AG auf Verlangen des Kunden sicher, dass alle ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und Hilfspersonen vor Bekanntgabe der Tatsachen, Informationen und Daten eine dem besonderen Geheimhaltungsbedarf angepasste Geheimhaltungserklärung unterzeichnen.

24.10 Würth IT Switzerland AG darf den Kunden als Referenzkunden in Werbeunterlagen aufführen. Eine weitergehende, inhaltliche Darstellung der Kundenbeziehung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Kunden.

24.11 Die Geheimhaltungspflichten bestehen schon vor Vertragsabschluss und auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. nach der Erfüllung der vereinbarten Leistungen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungs- und Informationspflichten.

25. IT-Sicherheit

25.1 Würth IT Switzerland AG erbringt die Betriebsleistungen gemäss den im Rahmenvertrag und seinen Anhängen ausdrücklich vereinbarten Sicherheitsstandards (z.B. Datenverschlüsselung, Zugriffsschutz, Zugriffsprotokollierung und Virenschutz). Die Art der dafür eingesetzten Lösungen entspricht dem branchenüblichen Stand der Technik.

25.2 Alle Kundendaten sind von den Daten weiterer Würth IT Switzerland AG Kunden getrennt zu verwalten. Würth IT Switzerland AG stellt eine lückenlose Trennung durch besondere technische und organisatorische Massnahmen sicher.

25.3 Die Vertragspartner verpflichten sich auf den Zeitpunkt der Vertragsauflösung zur Rückgabe aller sich in ihrem Besitz befindlichen und unter dieser Vereinbarung fallenden Daten und Unterlagen. Datenexporte werden im Rahmen eines Projekts umgesetzt und die Aufwände dem Kunden verrechnet.

26. Service Continuity und Disaster Recovery

26.1 Würth IT Switzerland AG hat im Rahmen der vereinbarten Redundanzen sicherzustellen, dass die Leistungen von Würth IT Switzerland AG entsprechend den vereinbarten Service Levels erbracht werden und ein allfälliger Unterbruch in einem Notfall so kurz wie möglich gehalten wird. Zu diesem Zweck verfügt Würth IT Switzerland AG über einen Disaster Recovery Plan (Notfall-Handbuch) für ihre eigenen Leistungen.

26.2 Der Kunde ist für die Erstellung seines eigenen Disaster Recovery Plans selber verantwortlich.

27. Verzug

27.1 Die Vertragspartner kommen bei Nichteinhalten der in der Vertragsurkunde als verzugsbegründend vereinbarten Termine

ohne weiteres in Verzug, bei anderen Terminen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist.

27.2 Befindet sich Würth IT Switzerland AG in Verzug, kann der Kunde, wenn die Erfüllung auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist noch nicht vollständig erfolgt ist auf die nachträgliche Erfüllung durch Würth IT Switzerland AG beharren oder den Vertrag gemäss Ziffer 39 frühzeitig kündigen.

28 Sachgewährleistung

28.1 Die kaufrechtlichen Gewährleistungsrechte des Kunden für gelieferte Betriebsmittel ergeben sich aus den Garantiebestimmungen der Hersteller bzw. Drittlieferanten. Würth IT Switzerland AG tritt die entsprechenden Gewährleistungsrechte zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab. Jede darüberhinausgehende Gewährleistung wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Würth IT Switzerland AG haftet insbesondere nicht für Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit der Betriebsmittel, die auf einem vertragswidrigen Einsatz oder unbefugten Änderungen durch den Kunden oder Dritten beruhen.

28.2 Die Gewährleistungsrechte des Kunden für Betriebsmittel und Telekommunikationsleistungen ergeben sich aus den Garantiebestimmungen der Drittlieferanten. Würth IT Switzerland AG schliesst diesbezüglich jede Gewährleistung aus und tritt die Gewährleistungsrechte zur direkten Geltendmachung an den Kunden ab.

28.3 Würth IT Switzerland AG unterstützt den Kunden bei der Suche nach Schadensursachen und bei der Geltendmachung von Gewährleistungsrechten. Entsteht Würth IT Switzerland AG dabei erheblicher Aufwand, kann Würth IT Switzerland AG diesen in Rechnung stellen.

29. Rechtsgewährleistung

29.1 Die Würth IT Switzerland AG leistet Gewähr dafür, dass sie mit ihrem Angebot und ihren Leistungen keine anerkannten Schutzrechte Dritter verletzt.

29.2 Wird der Kunde im Zusammenhang mit Leistungen von Würth IT Switzerland AG von Dritten wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten in Anspruch genommen, so bestimmt sich die Rechtsgewährleistung ausschliesslich gemäss den Gewährleistungsbestimmungen der Lieferanten der betroffenen Produkte.

29.3 Jede darüberhinausgehende Rechtsgewähr wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

30. Gewährleistung bei Beratungsleistungen

Bei Beratungsleistungen gewährleistet Würth IT Switzerland AG die sorgfältige Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen

31. Gewährleistung bei Projektleistungen

Für Projektleistungen, die gemäss Ziffer 7 abgenommen wurden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

32. Gewährleistung bei Betriebsleistungen

32.1 Würth IT Switzerland AG gewährleistet die Betriebsleistungen entsprechend den vereinbarten Service Levels zu erbringen.

32.2 Für den Fall der Nichteinhaltung von vereinbarten Service Levels hat der Kunde Anspruch auf Wiederherstellung der vereinbarten Service Levels.

32.3 Weitere Ansprüche des Kunden bei einer Unterschreitung der garantierten Verfügbarkeit sind ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

33. Verletzung von Patent- / Urheberrechten

33.1 Der Kunde verpflichtet sich, Würth IT Switzerland AG ohne Verzug über Ansprüche zu benachrichtigen, die aus der Verletzung von Patenten oder Urheberrechten, infolge Verwendung der durch Würth IT Switzerland AG gelieferten Produkte und der dazugehörigen Dokumentation, geltend gemacht werden. Würth IT Switzerland AG behält sich Massnahmen zur Verteidigung sowie zu Vergleichsverhandlungen ausdrücklich vor.

33.2 Würth IT Switzerland AG haftet nicht für Verletzungen, die durch den Nichtgebrauch einer dem Kunden mitgeteilten Änderung und/oder Ergänzung eines Produkts oder der Dokumentation entstehen. Dasselbe gilt für Verletzungen, die durch den Gebrauch der Produkte zusammen mit nicht von Würth IT Switzerland AG spezifizierten oder autorisierten Produkten entstehen.

33.3 Wird der Kunde im Zusammenhang mit Leistungen von Würth IT Switzerland AG von Dritten wegen einer Verletzung von Immaterialgüterrechten in Anspruch genommen, so bestimmt sich die Rechtsgewährleistung ausschliesslich gemäss den Gewährleistungsbestimmungen der Lieferanten der betroffenen Produkte.

34. Versicherung

34.1 Würth IT Switzerland AG und der Kunde sind branchenüblich gegen eventuelle Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert. Sie werden die Obliegenheiten gegenüber ihrem jeweiligen Versicherer aufrechterhalten und dafür Sorge tragen, dass die Eintrittspflicht der Versicherung nicht durch eigenes Verhalten gefährdet wird.

34.2 Tritt ein Versicherungsfall auf, werden die Parteien sich gegenseitig durch Informationen und alle weiteren, nach Sachlage erforderlichen Massnahmen unterstützen, um der jeweils anderen Partei den Rückgriff auf ihre Versicherung zu ermöglichen.

35. Haftung

35.1 Der Kunde haftet für Schäden an den beim Kunden aufgestellten Geräten, die durch unsachgemässen Gebrauch seitens Kunde oder Elementarschäden entstanden sind.

35.2 Innerhalb ihres Verantwortungsbereichs haftet die Würth IT Switzerland AG für vertragliche und ausservertragliche Schadensverursachung wie folgt:

- Bei Verursachung eines direkten/unmittelbaren Schadens durch Vorsatz, durch grobfahrlässige Leistungserbringung oder infolge absichtlichen Verschweigens des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft eines gelieferten Produkts ist die Haftung unbeschränkt.
- In den übrigen Fällen schuldhafter Schadensverursachung (z.B. bei einfacher Fahrlässigkeit oder bei fahrlässigem Verschweigen eines Gewährmangels) und für Schadensverursachung durch Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR ist die Haftung pro Schadensfall begrenzt auf CHF 1'000'000.00, insgesamt höchstens auf den Preis bzw. die Vergütung, die gesamthaft unter der schadensverursachenden Vertragsbeziehung geschuldet ist.

35.3 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für Folgeschäden und reine Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, entgangenem Gewinn, Produktionsausfall, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Würth IT Switzerland AG ausgeschlossen.

35.4 Die vorstehenden Beschränkungen und Freizeichnungen gelten nicht bei der Haftung für Personenschäden und bei der Haftung nach dem Produkthaftpflichtgesetz.

35.5 Bei Verlust von Daten haftet Würth IT Switzerland AG nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der Daten bei ordnungsgemässer mindestens täglicher Datensicherung durch den Kunden erforderlich ist. Im Übrigen gelten die Haftungsregelungen unter diesem Abschnitt.

36. Höhere Gewalt

36.1 Würth IT Switzerland AG haftet nicht für Verzögerungen in der Leistungserbringung oder für das Ausbleiben von Leistungen, wenn dies auf Umstände ausserhalb ihrer Kontrolle zurückzuführen ist, wie namentlich höhere Gewalt, staatliche Massnahmen, Überflutungen, Feuer, Explosionen, Unfälle, Unruhen, Terrorismus, Arbeitskampf, Unterbrechung von Transport- oder Kommunikationswegen, ausserordentliche Viren- oder Hackerangriffe oder Unmöglichkeit der Materialbeschaffung.

36.2 Wenn Würth IT Switzerland AG einen Fall von höherer Gewalt feststellt, wird der Kunde so bald wie möglich und unter Angabe der genauen Umstände informiert.

36.3 Wenn der Fall von höherer Gewalt für mehr als drei Monate anhält, kann jede Partei den Vertrag ohne Frist auflösen. In einem solchen Fall ist die vereinbarte Vergütung pro rata bis zum Zeitpunkt geschuldet, in dem die Leistung gemäss dem beendeten Vertrag erbracht wurde.

37. Wartung und Pflegebereitschaft

37.1 Würth IT Switzerland AG bietet dem Kunden an, die gelieferte Hard- und Software während mindestens vier Jahren nach Ablauf der Gewährleistungsfrist der Erstlieferung weiterhin zu warten und / oder zu pflegen. Allfällige Wartungs- und Pflegeleistungen werden bei und nach Bedarf des Kunden nach marktüblichen Bedingungen vertraglich geregelt und in Rechnung gestellt.

38. Audit-Rechte

38.1 Der Kunde hat das Recht individuelle Audits durchzuführen. Diese sind frühzeitig anzukündigen und werden Seitens Würth IT Switzerland AG nach Aufwand verrechnet.

39. Vertragsdauer

39.1 Das Vertragsverhältnis mit Würth IT Switzerland AG beginnt mit Abschluss des schriftlichen Rahmenvertrags und der daran geknüpften System- und Dienstleistungsverträge. Das Vertragsverhältnis wird, soweit vertraglich nicht anderes vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

39.2 Sofern die Mindestvertragsdauer nicht in den Vertragswerken geregelt ist, gilt eine Mindestvertragsdauer von drei Jahren. Anschliessend verlängert sich das Vertragsverhältnis ohne schriftliche Kündigung automatisch jeweils um ein Kalenderjahr.

40. Beendigung des Vertragsverhältnisses

40.1 Eine vorzeitige Beendigung des vereinbarten Vertragsverhältnisses muss stets schriftlich unter Fristsetzung angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen ab (unbenutztem) Fristablauf erklärt werden.

40.2 Beide Parteien können den Vertrag wegen Nichteinhaltung vertraglicher Pflichten durch die jeweils andere Partei wie folgt vorzeitig kündigen:

- bei Verstoss gegen wesentliche Vertragsbestimmungen, wenn auch innerhalb einer Nachfrist von 30 Tagen nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung der gerügte Verstoss nicht behoben wird, oder
- bei Zahlungsunfähigkeit, oder
- wenn entsprechend den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gegen die Partei ein Konkurs oder Nachlassverfahren eröffnet oder beantragt oder mangels Masse abgewiesen wird, oder
- wenn die Partei irgendwelche anderen oder vergleichbaren Vorkehrungen zu Gunsten ihrer Gläubiger trifft.

40.3 Die schriftliche Kündigung des Rahmenvertrags beinhaltet gleichzeitig auch die Kündigung der angehängten System- und Dienstleistungsverträge und kann beidseitig unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen, erstmals auf das Ende der dreijährigen Mindestvertragsdauer, anschliessend jeweils auf das Ende eines jeden Kalenderjahres.

41. Abtretung, Übertragung und Verpfändung

Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Würth IT Switzerland AG an Dritte abtreten, übertragen oder verpfänden.

42. Ausserordentliche Kündigung

42.1 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund ausserordentlich und ohne Frist kündigen, wenn die jeweils andere Partei den Vertrag schwerwiegend verletzt hat oder wenn über sie der Konkurs oder ein Nachlassverfahren eröffnet worden ist.

42.2 Vor der ausserordentlichen Kündigung infolge Vertragsverletzung ist die andere Partei, wenn es die zeitlichen Verhältnisse zulassen und es der kündigenden Partei zumutbar ist, unter Androhung der ausserordentlichen Kündigung schriftlich abzumahnern und es ist eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen zur Behebung der Vertragsverletzung anzusetzen.

42.3 Bei einer vom Kunden zu verantwortenden ausserordentlichen Kündigung werden folgende Zahlungen an Würth IT Switzerland AG fällig:

- 60% der vereinbarten Entschädigung im ersten Vertragsjahr
- 30% der vereinbarten Entschädigung im zweiten Vertragsjahr
- 10% der vereinbarten Entschädigung im dritten Vertragsjahr

43. Wirkung der Beendigung

43.1 Bei der Beendigung hat Würth IT Switzerland AG alle Informationen, Unterlagen und Daten, welche Würth IT Switzerland AG zum Zweck der Vertragserfüllung übergeben wurden, an den Kunden herauszugeben.

43.2 Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten von Würth IT Switzerland AG. Zur Erfüllung dieser Pflichten, kann Würth IT Switzerland AG den Kunden betreffende Daten

auch nach Vertragsbeendigung verwalten und bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.

43.3 Würth IT Switzerland AG hat die Pflicht, den Kunden auf dessen Aufforderung hin während maximal 6 Monaten nach Vertragsbeendigung beim Insourcing oder bei der Übergabe der Betriebsleistungen an einen Dritten nach besten Kräften zu unterstützen.

43.4 Die Unterstützung gemäss dieser Ziffer 43 wird nach Aufwand zu den gültigen Ansätzen von Würth IT Switzerland AG verrechnet.

44. Beschäftigungsverbot

44.1 Die Parteien verpflichten sich während der Vertragsdauer sowie innerhalb von drei Monaten nach Vertragsbeendigung, die mit der Vertragserfüllung direkt betrauten Mitarbeiter der anderen Partei nicht ohne deren Zustimmung zu beschäftigen.

44.2 Verletzt eine Partei diese Pflicht, schuldet sie der anderen Partei eine Konventionalstrafe. Diese beträgt pro Fall drei Monatslöhne (brutto) der abgeworbenen Person, höchstens jedoch CHF 50'000 pro Fall. Weitere Schadenersatzforderungen unter diesem Titel sind ausgeschlossen.

45. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

45.1 Das Rechtsverhältnis untersteht materiellem schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

45.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Rahmenvertrags mit allen Anhängen müssen schriftlich fixiert werden.

45.3 Erweist sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit dieser Bestimmungen im Übrigen nicht. In diesem Fall werden die Vertragspartner die unwirksamen Bedingungen durch solche ersetzen, die den Unwirksamen in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahekommen.

45.4 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur. Zwingende Bestimmungen des Gerichtsstandgesetzes bleiben vorbehalten. Würth IT Switzerland AG ist jedoch berechtigt, den Kunden vor jedem anderen zuständigen Gericht ins Recht zu fassen.

50. Schlussbestimmungen

50.1 Erfüllungsort für die Leistungen der Würth IT Switzerland AG ist der im Rahmenvertrag vereinbarte Ort, in Ermangelung eines solchen die Adresse des Kunden.

50.2 Der Kunde darf eine Schadenersatzforderung nur dann mit einer Forderung von Würth IT Switzerland AG auf Entschädigung gemäss Ziffer 14 verrechnen, wenn sie von Würth IT Switzerland AG anerkannt ist.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN «SOFTWARE – ENTWICKLUNG, CUSTOMIZING & -PFLEGE» SOWIE ÜBERLASSUNG VON HARDWARE

Würth IT Switzerland AG / November 2024 (Version 3.0)

Zusatz Bestimmungen für Software - Entwicklung, - Customizing und - Pflege

Die nachfolgenden ergänzenden Bedingungen gelten als Zusatz zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Würth IT Switzerland AG in der jeweils gültigen aktuellen Version.

1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese ergänzenden Bedingungen (EB) regeln die Leistungen für Software-Entwicklung, -Customizing und - Pflege. Die EB gelten zusätzlich zu den allgemein gültigen AGB der Würth IT Switzerland AG.

2 Immaterialgüterrechte

2.1 Rechte an Arbeitsergebnissen

2.1.1 Die Rechte an den von der Würth IT Switzerland AG in Erfüllung des Vertrags erstellten Arbeitsergebnissen gehen mit Erstellung auf den Kunden über. Darunter fallen insbesondere im Rahmen eines Vertragsverhältnisses von der Würth IT Switzerland AG erstellte Konzepte, Unterlagen, Auswertungen etc. An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden, die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegen, sind beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt.

2.1.2 Produkte Dritter und vorbestehende Rechte der Würth IT Switzerland bleiben von dieser Regelung unberührt, es sei denn, sie seien untrennbarer Bestandteil des erschaffenen Arbeitsergebnisses. In einem solchen Fall räumt die Würth IT Switzerland AG dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches, übertragbares Nutzungsrecht für eigene Zwecke an den vorbestehenden Rechten ein. Vorbehalten bleiben anderslautende vertragliche Regelungen.

2.2 Patentrechte

2.2.1 Patentrechte an Erfindungen, die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, gehören

- dem Kunden, wenn die Erfindungen von deren Personal gemacht wurden;
- der Würth IT Switzerland AG, wenn die Erfindungen von deren Personal oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht wurden;
- der Würth IT Switzerland AG und dem Kunden, wenn die Erfindungen gemeinsam vom Personal des Kunden und der Würth IT Switzerland AG bzw. von ihr beigezogenen Dritten gemacht wurden. Die Vertragspartner verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren. Sie können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen Vertragspartners auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

2.3 Rechte an Software

2.3.1 Die Schutzrechte an der Software verbleiben bei Würth IT Switzerland AG oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert Würth IT Switzerland AG, dass sie über die erforderlichen Nutzungs- und Vertriebsrechte verfügt.

2.3.2 An der durch Würth IT Switzerland AG entwickelten Software und an zukünftigen Releases stehen alle ausschliesslichen

Rechte insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen, sowie technische Schutzrechte ausschliesslich der Würth IT Switzerland AG zu. Der Kunde hat an der Software nur die in AGB Ziff. 20 abschliessend genannten Nutzungsergebnisse.

2.3.3 Der Kunde erwirbt das nicht ausschliessliche Recht zum Gebrauch und zur Nutzung der Software in dem im Vertrag vereinbarten Umfang.

2.3.4 Das Recht auf Nutzung der Software ist je nach Vereinbarung entweder zeitlich unbeschränkt oder auf eine bestimmte oder unbestimmte Dauer (bis zur Kündigung) eingeräumt. Ist das Nutzungsrecht zeitlich unbeschränkt, so ist es auch übertragbar.

2.3.5 Soweit Quellcode geliefert wird, darf der Kunde diesen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Würth IT Switzerland AG zugänglich machen. Würth IT Switzerland AG wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern.

2.3.6 Der Kunde ist berechtigt, eine Vervielfältigung der Software zu Sicherungs- oder Archivierungszwecken vorzunehmen. Die Benutzerdokumentation kann der Kunde soweit für die vertraglich vereinbarte Nutzung der Software erforderlich, vervielfältigen. Beide Berechtigungen zur Vervielfältigung dienen ausschliesslich dem eigenen Gebrauch des Kunden.

2.3.7 Würth IT Switzerland AG wird nicht gehindert, gleiche Themen und Funktionalitäten als Erweiterungen in der Software und/oder kundenbezogen weiterzuentwickeln. Würth IT Switzerland AG wird den Quellcode der Modifikationen oder Erweiterungen des Kunden nur mit dessen Zustimmung verwenden.

2.3.8 Während eines Ausfalls der Hardware ist der Kunde berechtigt, die Software ohne zusätzliche Vergütung auf einer Ersatzhardware zu nutzen.

2.3.9 Software Produkte anderer Lieferanten können dem Kunden in Miete zur Nutzung bereitgestellt werden. Die korrekte Lizenzierung von Software Produkten ist grundsätzlich Sache des Kunden. Würth IT Switzerland AG kann das Lizenzmanagement im Auftrag des Kunden gemäss vertraglicher Vereinbarung übernehmen.

2.3.10 Wenn der Kunde den Umfang seines Nutzungsrechts (Funktionsumfang, die Prozessorweiterung und / oder den Userumfang) über die vereinbarungsgemässe Lizenzberechtigung unberechtigt erweitert oder schwerwiegend zum Nachteil von Würth IT Switzerland AG gegen seine Verpflichtungen zum Programmschutz nach Ziff. 4.2 dieser Ergänzenden Geschäftsbedingungen verstösst, kann Würth IT Switzerland AG das Nutzungsrecht aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung widerrufen. In weniger schweren Fällen wird Würth IT Switzerland AG vorher eine Nachfrist zur Abhilfe setzen.

2.3.11 Schutzrechts- und Copyright-Vermerke dürfen nicht beseitigt werden, bei Kopien sind diese zu erhalten.

2.4 Rechte an Software Customizing

2.4.1 Die ausschliesslichen Rechte an den von Würth IT Switzerland AG eigens für den Kunden hergestellten Parametrisierungen und Software Erweiterungen, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Dokumentationen, unabhängig ob diese in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form vorliegen, gehen mit Entstehung an den Kunden über.

An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragspartner nutzungs- und verfügungsberechtigt. Die Software Dokumentation (insbesondere dokumentierter Quellcode samt Übersicht, Daten- und Funktionsmodell sowie Funktionsbeschreibung) und die übrigen Unterlagen sind dem Kunden vor der Abnahme und auf Verlangen vor allfälligen Teilzahlungen auszuhändigen.

3 Überlassung von Hardware

3.1 Liefergegenstand

3.1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Rechte des Kunden bei Kauf von Hardware Produkten über die Würth IT Switzerland AG.

3.1.2 Die jeweils geltenden Liefertermine, -fristen und Liefergegenstände ergeben sich aus dem zwischen dem Kunden und Würth IT Switzerland AG abgeschlossenen Vertrag.

3.2 Lieferbedingungen

3.2.1 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur geht die Gefahr auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung oder Lieferung gegen eine Frachtpauschale vereinbart wurde. Holt der Kunde die Ware ab, geht die Gefahr mit Anzeige der Bereitstellung auf den Kunden über.

3.2.2 Liefertermine von Würth IT Switzerland AG können dann als verbindlich angesehen werden, wenn der entsprechende Lieferant die Termine gegenüber Würth IT Switzerland AG einhält. Würth IT Switzerland AG lehnt jede Haftung für verspätete Lieferungen ab.

3.2.3 Die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den Kunden bezeichnete Empfangsstelle am vereinbarten Ort.

3.2.4 Die Würth IT Switzerland AG installiert den Kaufgegenstand gemäss Installationsanleitung am vereinbarten Ort und setzt ihn in Betrieb, sofern im Vertrag nicht ausdrücklich etwas Anders vereinbart worden ist.

3.2.5 Der Kunde prüft den Kaufgegenstand innerhalb 30 Arbeitstagen auf äusserliche Beschädigungen, sowie auf Leistung und Funktion nach der Installation. Bei Installation durch die Würth IT Switzerland AG beginnt die Frist erst nach erfolgter Installation zu laufen. Entdeckte Mängel werden unverzüglich angezeigt.

3.3 Eigentumsvorbehalt beim Hardwarekauf

3.3.1 Der Kunde darf diese Hardware im ordnungsgemässen Geschäftsverkehr verarbeiten und verkaufen, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Bei Weiterverkauf hat er sich gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich dieser Hardware entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde hiermit sicherheitshalber in vollem Umfang an die Würth IT Switzerland AG ab. Die Würth IT Switzerland AG ermächtigt den Kunden, die an sie abgetretenen Forderungen für ihre Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Auf Aufforderung der Würth IT Switzerland AG wird der Kunde die Abtretung offenlegen und ihr die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

3.3.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist die Würth IT Switzerland AG berechtigt, diese Hardware auch von Dritten auf Kosten des Kunden zurückzunehmen. Der Kunde tritt der Würth IT Switzerland AG zu diesem Zweck hiermit seine Herausgabeansprüche gegen den Dritten ab. In der Rücknahme und in der Pfändung dieser Hardware durch die Würth IT Switzerland AG liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor.

3.4 Wartung von Hardware

3.4.1 Die Wartung von Hardware umfasst deren Instandsetzung (Behebung von Störungen und Fehlern zur Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit) durch Reparatur und Ersatz schadhafter Teile

sowie den Einbau technischer Verbesserungen. Eine Instandhaltung (vorbeugende Wartung zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit) wird durchgeführt, soweit dies nach den Werkvorschriften des Herstellers und dem Stand der Technik angezeigt ist. Ausgetauschte Teile gehen ins Eigentum der Würth IT Switzerland AG über, es sei denn, dies sei aufgrund der Informationssicherheits- und Datenschutzkonzepte des Kunden nicht zulässig. In einem solchen Fall verbleiben die Ursprungsteile ohne Kostenfolge im Eigentum des Kunden.

3.4.2 Treten Störungen auf, beteiligt sich die Würth IT Switzerland AG auf Verlangen des Kunden an der Suche nach der Störungsursache, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Weist Würth IT Switzerland AG nach, dass die Störung nicht durch die von ihr gewartete Hardware verursacht wurde, so werden diese Leistungen separat vergütet.

3.5 Gewährleistung für Hardware

3.5.1 Alle Hardware, die nachgewiesenermassen erheblich von der vertragsgemässen Ausführung abweicht oder infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar wird, wird von Würth IT Switzerland AG kostenlos nach eigener Wahl ausgetauscht oder ausgebessert. Von dieser Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden infolge Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger oder allgemein unsachgemässer Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die die Würth IT Switzerland AG nicht zu vertreten hat. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen an der Hardware vornimmt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass Würth IT Switzerland AG für einen Mangel verantwortlich ist.

3.5.2 Für Hardware beträgt die Gewährleistungsfrist, sofern nicht anders vereinbart, 15 Monate nach Lieferung der Produkte. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Produkte läuft grundsätzlich gleichzeitig mit derjenigen für die ursprünglich gelieferten Produkte ab, wobei für die ersetzten oder reparierten Produkte in jedem Fall eine Gewährleistungsfrist von einem Monat als vereinbart gilt.

3.5.3 Kann ein Mangel nicht innerhalb von 10 Wochen nach Mitteilung nachgebessert werden, hat der Kunde, sofern ihm die Annahme der mangelhaften Hardware nicht zuzumuten ist, das Recht, Rücktritt vom Vertrag geltend zu machen.

3.5.4 Für Produkte von Drittlieferanten gelten ausschliesslich die vom entsprechenden Lieferanten abgegebenen Gewährleistungen. Dies gilt für Leistungsumfang, Gewährleistungsfrist, Rücktrittsrecht und alle weiteren Rechte des Kunden.

3.5.5 Die obigen Gewährleistungsbestimmungen sind abschliessend. Weitere Garantie- und/oder Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht. Mögliche Haftungsansprüche des Kunden ergeben sich ausschliesslich aus AGB Ziff. 35 (Haftung).

4 Überlassung von Software

4.1 Liefergegenstand

4.1.1 Sofern der Kunde bei Würth IT Switzerland AG Unterstützungsleistungen (Einsatzvorbereitung, Installation, Einweisung, Schulung oder Beratung) schriftlich beauftragt, sind diese nach Aufwand zu vergüten.

4.1.2 Der Kunde überprüft die Software unter seinen Einsatzbedingungen, bevor er sie produktiv einsetzt. Über das Ergebnis der Tests ist Würth IT Switzerland AG zu informieren.

4.2 Nutzungsrechte von Software

4.2.1 Würth IT Switzerland AG räumt dem Kunden das nicht ausschliessliche Recht ein, die Software im vereinbarten Umfang, für Zwecke der Abwicklung unternehmenseigener Geschäftsvorfälle im Unternehmen des Kunden bzw. innerhalb der zur Unternehmensgruppe des Kunden gehörenden Unternehmen mit einer Beteiligung von über 50% userabhängig und bestimmungsgemäss zu nutzen.

4.2.2 Der Kunde erklärt sich bereit, durch Würth IT Switzerland AG User-Prüfungen durchführen zu lassen.

4.2.3 Die Software darf nur auf der vertraglich vereinbarten EDV-Anlage eingesetzt werden, welche Würth IT Switzerland AG für die Software freigegeben hat. Der Kunde ist verpflichtet, Würth IT Switzerland AG über eine Veränderung im technischen Software-Umfeld unverzüglich zu unterrichten. Unterlässt der Kunde diese Anzeige, entfällt jede Gewährleistung und Haftung der Würth IT Switzerland AG für die in diesem Zusammenhang auftretenden Mängel und die dadurch verursachten Schäden.

4.3 Vergütung von Software

4.3.1 Die Höhe der Vergütung richtet sich nach dem im Vertrag festgelegten Nutzungsumfang, insbesondere dem vertraglich vereinbarten User-Typ und der hieran anknüpfenden maximalen Anzahl zulässiger Benutzer (User). Mit Erhöhung des vereinbarten Nutzungsumfangs ist der Kunde verpflichtet, dies unverzüglich Würth IT Switzerland AG zwecks einer Nachberechnung anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige und vollständige Meldung der zusätzlichen Nutzung, so behält sich Würth IT Switzerland AG vor, pro unangemeldetem User eine entsprechende Erhöhung der Vergütung gemäss der aktuellen Preisliste von Würth IT Switzerland AG zu berechnen.

5 Pflege der Software

5.1 Basispflege der Software

5.1.1 Die Basispflege umfasst die Beseitigung technischer Fehler, die Weiterentwicklung der Software durch Würth IT Switzerland AG und die Übersendung der von Würth IT Switzerland AG weiterentwickelten Releases sowie neue Korrekturstände und Fehlerbeseitigung innerhalb der Releases gegen Bezahlung der Pflegevergütung durch den Kunden. Die Beseitigung von Störungen im Zusammenwirken mit anderer Software, die nicht von Würth IT Switzerland AG geliefert worden ist, werden dem Kunden separat in Rechnung gestellt.

5.1.2 Die Basispflege beginnt zusammen mit der Auslieferung der Software.

5.1.3 Würth IT Switzerland AG ist mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten berechtigt, die Pflegeleistungen und deren Abwicklung an die Entwicklung der Informationstechnologie und des Marktes für die Pflege anzupassen, soweit das für die Kunden von Würth IT Switzerland AG angemessen und zumutbar ist.

5.1.4 Die Pflicht zur Beseitigung von Fehlern bezieht sich auf den jeweils neuesten Korrekturstand der jeweils beiden zuletzt freigegebenen Releases der Software. Wenn Würth IT Switzerland AG auf Verlangen des Kunden Fehler in älteren Korrekturständen dieser Releases beseitigt, ist der Kunde zur Vergütung des Mehraufwandes verpflichtet; Würth IT Switzerland AG wird sich dann bemühen, angemessene Fristen einzuhalten.

5.1.5 Der Kunde kann eine angemessene Frist für die Beseitigung von Fehlern mit der Androhung setzen, nach nutzlosem Fristablauf die Beseitigung von Fehlern abzulehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Fehler beseitigt werden, oder schlägt die Fehlerbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde die Pflegevereinbarung mindern, sie schriftlich ausserordentlich kündigen und/oder – im Rahmen von Ziff. 32 AGB – Schadensersatz verlangen.

5.2 Weiterentwicklung der Software

5.2.1 Der Kunde verpflichtet sich, Fehlerbehebungen in sein IT-System einzuspielen.

5.2.2 Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass seine IT-Anlage einschliesslich Software jeweils dem technischen Stand entspricht, den die Würth IT Switzerland AG Software im Rahmen der Weiterentwicklung nach den vorstehenden Regelungen erfordern. Ein neues Release kann erfordern, dass der Kunde eine weiterentwickelte Version der verwendeten Würth IT Switzerland AG Software und/oder der Software von Vorlieferanten oder Drittanbietern einsetzen muss. Würth IT Switzerland AG wird den Kunden rechtzeitig davon unterrichten, ab wann welche Voraussetzungen für die Pflegeleistungen bereit-zustellen sind.

5.2.4 Der Kunde wird Würth IT Switzerland AG darüber vorab informieren, wenn er seinerseits ein neues Release der benötigten Software und/oder Software von Vorlieferanten oder Drittanbietern installieren möchte.

5.3 Pflegevergütung für Software

5.3.1 Die jeweils vereinbarten Vergütungen für die Basispflege und/oder Support Leistungen werden als Prozentsatz der jeweils bei ihrer Fälligkeit gültigen Überlassungsvergütung der Software (jeweilige Preisliste für diese) entsprechend dem vereinbarten Nutzungsumfang berechnet. Sie werden angepasst, sobald sich dieser vergrössert.

5.3.2 Die jeweilige Vergütung ist kalenderjährlich im Voraus zu zahlen. Der Kunde kann sie auch halbjährlich mit einem Zuschlag von 5% oder vierteljährlich mit einem Zuschlag von 8% zahlen. Bei unterjähriger Installation findet eine anteilige Berechnung statt.

5.3.3 Würth IT Switzerland AG kann, mit Wirkung vom nächsten Kalenderjahr an, den Prozentsatz auf denjenigen, den Würth IT Switzerland AG beim Abschluss neuer Pflegeverträge verlangt, anpassen. Erhöhungen dürfen kalenderjährlich nur einmal mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat vorgenommen werden und müssen angemessen sein. Ist der Kunde damit nicht einverstanden, kann er diese Pflegevereinbarung ab Erhalt der Mitteilung bis zum Zeitpunkt der Anpassung auf eben diesen Zeitpunkt schriftlich kündigen.

5.3.4 Diese Pflegevereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

6 Gewährleistung für Software

6.1 Die Würth IT Switzerland AG leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit und Funktionalität der von ihr gelieferten Software in der vereinbarten Nutzungsumgebung und dafür, dass dem Übergang der vereinbarten Nutzungsbefugnisse an den Kunden keine Rechte Dritter entgegenstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Fehler in der Software unter allen Anwendungsbedingungen auszuschliessen. Würth IT Switzerland AG gewährleistet, dass die beauftragte Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit der beauftragten Softwareleistung demgegenüber aufheben oder mindern. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme gemäss Ziff. 7 AGB.

6.2 Die Würth IT Switzerland AG leistet bei nachgewiesenen Sachmängeln Gewähr durch Nachbesserung in der Weise, dass die Würth IT Switzerland AG nach ihrer Wahl dem Kunden einen neuen, mangelfreien Softwarestand überlässt oder den Mangel beseitigt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass die Würth IT Switzerland AG dem Kunden zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Bei nachgewiesenen Rechtsmängeln, welche dem Kunden eine vertragsgemässe Nutzung verunmöglichen oder ihn darin unzumutbar beeinträchtigen, leistet

die Würth IT Switzerland AG Gewähr durch Nachbesserung, indem sie dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit an der gelieferten Software oder nach ihrer Wahl an ausgetauschter oder geänderter gleichwertiger Software verschafft. Der Kunde muss einen neuen Softwarestand übernehmen, wenn der vertragsgemässe Funktionsumfang erhalten bleibt und die Übernahme für ihn nicht zu unangemessenen Anpassungs- und Umstellungsproblemen führt.

6.3 Kommt Würth IT Switzerland AG mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln mit der Androhung setzen, nach nutzlosem Fristablauf die Beseitigung der Mängel abzulehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Mängel beseitigt werden und schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags oder im Rahmen von Ziff. 35 (Haftung) der AGB Schadensersatz verlangen.

6.4 Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Voraussetzung ist der fruchtlose Ablauf einer schriftlich gesetzten Frist von angemessener Länge. Mit der Fristsetzung muss die Androhung der Ablehnung der Nacherfüllung bei fruchtlosem Ablauf verbunden sein.

6.5 Ersatz für Schaden, der dem Kunden aufgrund eines Gewährsmangels entsteht, leistet die Würth IT Switzerland AG im Rahmen der in Ziff. 35 (Haftung) der AGB festgelegten Grenzen.

6.6 Die Rügefrist für die Gewährleistungsmängel gemäss Abs. 1 bis 4 beträgt ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung der Software. Dies gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt und Minderung gemäss Abs. 4.

7 Customizing

7.1 Gegenstand

7.1.1 Unter Customizing wird die kundenspezifische Parametrisierung von Software oder die Entwicklung kundenspezifischer Erweiterungen zu bestehender Software verstanden, welche Würth IT Switzerland AG im Auftrag eines Kunden entwickelt.

7.1.2 Würth IT Switzerland AG räumt dem Kunden an die von ihr erstellten kundenspezifischen Erweiterungen dasselbe Nutzungsrecht wie an der überlassenen Software ein, zu denen sie gehören.

7.1.3 Kundenspezifische Software Erweiterungen darf der Kunde ebenfalls im Umfang des unter Ziff. 20 aufgeführten Nutzungsrechts nutzen.

7.1.4 Kundenspezifische Software Erweiterungen werden im Quellcode geliefert, aber ohne systemtechnische Dokumentation, sofern diese nicht ausdrücklich zum Liefergegenstand erhoben worden ist. Der Kunde ist nach Lieferung für den Quellcode, insbesondere für dessen Sicherung, verantwortlich.

7.1.5 Eine Benutzerdokumentation wird nur geliefert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Fall der Lieferung einer Benutzerdokumentation gilt: Ergeben sich aus kundenspezifischen Erweiterungen Auswirkungen auf die Benutzerdokumentation so werden diese gesondert dargestellt und verrechnet.

7.2 Gewährleistung zu Customizing

7.2.1 Würth IT Switzerland AG gewährleistet, dass das beauftragte Customizing die vereinbarte Beschaffenheit hat und nicht mit Mängeln behaftet ist, welche die Tauglichkeit der betroffenen Software mindert. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit der Abnahme gemäss Ziff. 7 AGB.

7.2.2 Kommt Würth IT Switzerland AG mit der Beseitigung von Mängeln in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Frist für die Beseitigung von Mängeln mit der Androhung setzen, nach nutzlosem Fristablauf die Beseitigung der Mängel abzulehnen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Mängel beseitigt werden und schlägt die Mängelbeseitigung endgültig fehl, kann der Kunde unter den gesetzlichen Voraussetzungen Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags oder - im Rahmen von Ziff. 32 AGB - Schadensersatz verlangen.

7.2.3 Stellt Würth IT Switzerland AG bei einer vom Kunden veranlassten Mängelbeseitigung fest, dass ein Mangel nicht vorliegt oder der Mangel Würth IT Switzerland AG nicht zurechenbar ist, ist der Kunde verpflichtet, die bei Würth IT Switzerland AG entstandenen Kosten zu tragen.